

Sehr geehrte Frau Kammerpräsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren,

zunächst meinen herzlichen Dank für die Einladung, im Verein Recht und Kultur über den Schriftsteller und Juristen E.T.A. Hoffmann zu erzählen.

Nicht der geographische Ort, aber die Institution des Kammergerichtes ist mit dem Gegenstand meines Vortrages verknüpft: E.T.A. Hoffmann war zwischen 1815 und 1822 Richter am Strafsenat des Berliner Kammergerichtes – also ein Kollege der Präsidentin; Hoffmanns Amtssitz war noch das alte Kammergericht, das heute ein Teil des Jüdischen Museums ist.

Ich will nun versuchen, Sie weder durch eine staubtrockene rechtshistorische Steinwüste führen, noch mich in einem Urwald von E.T.A. Hoffmann-Anekdoten verlieren. Stattdessen will ich mich auf einen Aspekt beschränken, der hoffentlich für etwa 45 Minuten rhetorische Atemluft liefert:

Ich will zeigen, dass E.T.A. Hoffmann über die wechselvollen Jahre seiner künstlerischen und juristischen Existenz ein durchgängiges Thema bewegte: die Verteidigung der individuellen Freiheit des Künstlers und des Bürgers gegen die Zumutungen gesellschaftlicher Konvention und staatlicher Willkür.

Hoffmann war – künstlerisch und beruflich – sein Leben lang auf der Suche nach einer produktiven Beziehung zwischen Individuum und Gemeinschaft, zwischen Künstler und Gesellschaft – im aufklärerischen Sinne verstanden als eine Beziehung zum gegenseitigen Vorteil.

Dieser „Gesellschaftsvertrag“ sollte dem Individuum Freiraum für Phantasie und Kreativität als Gegenleistung für seine Bereitschaft bieten, einen Teil dieser kreativen Kraft auf die Mühlen der Gemeinschaft zu leiten.

Für Hoffmann war Voraussetzung für einen solchen Gesellschaftsvertrag „Bewegungsfreiheit“ - im tatsächlichen wie im übertragenen Sinne:

- die kritische Distanz des Juristen, wenn er seine Rolle als fairer und objektiver Richter übernehmen sollte,
- der angemessene Freiraum des Bürgers im Denken und Handeln, der es ihm ermöglicht, seine Talente zur eigenen Befriedigung und zum Wohle der Gemeinschaft zu entfalten,

- und die Freiheit des Künstlers, ohne die kein Kunstwerk entstehen kann, das andere bewegt oder etwas in Bewegung bringt.

Vom Königsberger Studenten zum Richter am Berliner Kammergericht

Beginnen will ich damit, Ihnen zunächst Hoffmanns juristische Biographie ein wenig näher bringen und zu zeigen, dass die Beziehung zwischen Künstler- und Juristenexistenz zwar wechselvoll und spannungsvoll, aber doch nicht so dramatisch unauflösbar war, wie sie gerade die frühen Hoffmann-Biographen gezeichnet haben.

E.T.A. Hoffmanns juristische Karriere beginnt weit vor der des Schriftstellers und des Komponisten im Sommersemester 1792. Da schreibt sich der erst 16-jährige für das Studium der Jurisprudenz an der Königsberger „Albertina“ ein und studiert dort bis 1795. Er knüpft damit an die familiäre Tradition an und erfüllt die Erwartungen an ein männliches Mitglied der bürgerlichen Familie.

In seiner Studienzeitszeit findet die Jurisprudenz – bis auf einen Hinweis auf seinen wichtigsten Hochschullehrer – in seiner Korrespondenz überhaupt keine Erwähnung. In späteren Briefen, während seiner praktischen Ausbildung an seinen Jugendfreund Theodor von Hippel klagt er zuweilen, nicht finanziell unabhängig zu sein und als Komponist „in seinem Fache groß werden“ zu können, sondern „aus Überzeugung der Notwendigkeit sein Jus studieren“ zu müssen. Für seine Leidenschaft, die Musik, blieben ihm „nur die Abende und die Sonntage“.

Schon ein kurzer Blick auf die damals übliche juristische Ausbildung reicht allerdings aus, um zu verstehen, wie gut nachvollziehbar Hoffmanns regelmäßige Anfälle von Frustration angesichts des ausgesprochen drögen pädagogisch-akademischen Konzepts der Albertina waren:

Denn der angehende preußische Jurist des ausgehenden 18. Jahrhunderts hört an der Königsberger Universität zwar auch Vorlesungen über Naturrecht und kantische Philosophie. Vor allem aber wurde er in einem mehr und mehr verschulten Studium mit den Grundzügen des – sehr positivistischen - allgemeinen preußischen Landrechts, des Straf- und des Wechselrechts sowie Institutionen und Pandekten traktiert. Kurz gesagt: An der „Alberita“ wurde in diesen Jahren viel gepaukt und wenig studiert.

Gleichwohl: Hoffmanns Zeugnisse sind ausgesprochen gut, im Jahre 1795 wird ihm bescheinigt, dass er die Lehrveranstaltungen mit „Ausgezeichnetem Fleiße“ besucht habe und „Beweise guter Repetition und vorzüglichstem Fleiße“ gegeben habe. Sein Freund Hippel bestätigt in seinen Erinnerungen, dass Hoffmann das Studium pragmatisch und effizient betrieb – eben als unvermeidliche Vorbereitung auf den „Brotberuf“.

Die Frage, ob Hoffmann aus der Paragraphenschinderei so etwas wie ein rechtsphilosophisches Credo mitgenommen hat, ist schwer zu beantworten. Jedenfalls hatte er in seinem wichtigsten juristischen Lehrer Daniel Christoph Reidenitz einen überzeugten Kantianer und Anhänger der kantianisch geprägten Strafrechtslehre Anselm Feuerbachs.

Für die uns interessierende Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft lässt sich Hoffmanns rechtstheoretisches Gerüst in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Der Mensch ist ein freies und selbstverantwortliches Wesen, damit verantwortlich für sein Handeln und dessen Konsequenzen.
2. Die Strafandrohung ist ein Appell an die Vernunft, im Wissen um die üble Folge der Tat auf deren Realisierung zu verzichten. Wer diesen Appell überhört, trägt die Verantwortung für die Folgen.
3. Einem solchen Menschenbild wird nur eine Gesellschaftsordnung gerecht, die ihren Bürgern Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit und Selbständigkeit eröffnet, ihnen Rede- und Schreibfreiheit gewährt.

Dies soll aber erst Bedeutung gewinnen, wenn Hoffmann, in seinem juristischen Brotberuf etabliert, in Berlin als Richter an das politische Sondergericht des Königs, die berühmte „Königliche Immediat-Untersuchungskommission“ berufen wird.

Einstweilen besteht er 1795 das Erste Juristische Staatsexamen mit Bravour.

Danach folgt für den jungen preußischen Juristen auf die Theorie die Praxis: Hoffmann wird in einer damals noch zerteilten praktischen Ausbildung zuerst „Auskultator“ – das bedeutet etwa Zuhörer – in Glogau. Er besteht dort auch erfolgreich sein zweites juristisches Staatsexamen, um dann 1798 mit Unterstützung eines in der Justizverwaltung tätigen Verwandten als „Referendar“ nach Berlin zu gelangen.

Aus der „Großstadt“ Berlin – damals etwa 150.000 Einwohner – berichtet Hoffmann 1798 seinem Freund Hippel enthusiastisch von den Besuchen verschiedener Ausstellungen, seinen Fortschritten in der Portraitmalerei und einem Tagebuch mit literarischem Anspruch, an dem er arbeitet. Mit dem gleichen, durch ironisches Understatement nur leicht kaschierten Stolz schildert er aber auch, dass er seinen Vorgesetzten, weil er sich in diesem Amte nicht ausgelastet fühlte, um mehr Arbeit gebeten habe. Diesem Wunsch kam jener umgehend nach: mit „15 Instruktionsterminen, 2 Spruchsachen, 1 Criminalsache, 2 Appellationsberichten, 2 Deductionen und einem Schlussbericht“.

Künstlerischer und beruflicher Ehrgeiz scheinen sich nicht im Wege zu stehen; Hoffmann besteht das Dritte Examen so gut, dass er im Jahre 1800 von seinem Ausbilder für eine Karriere als „Rat“ – also als Richter an einem Obergericht – also für die Spitzenkarriere im Justizdienst - vorgeschlagen zum Assessor in Posen ernannt wird.

Hoffmanns Korrespondenz zeigt: Jus war für ihn das Mittel zum Zweck – und zwar der persönlichen Unabhängigkeit.

Dieser nüchternde Zugang entsprach durchaus dem Ausbildungsziel der preußischen Justiz: Die praktische Ausbildung der preußischen Juristen zielte darauf ab, eine funktionsfähige, angepasste und apolitische Führungselite heranzubilden. Schon die Tatsache, dass der mehrjährige Vorbereitungsdienst nicht bezahlt wurde, sorgte für eine soziale Auslese, die sich auf die „Stützen der Gesellschaft“ beschränkte.

Nach seinem dritten Examen im Februar 1800 wurde E.T.A. Hoffmann zum Assessor in Posen „mit eingeschränkter Stimme“ ernannt, am 21. Februar erfolgt seine Ernennung zum Regierungsrat.

Leider aber nicht, wie in der Versetzungsurkunde angekündigt, „zum Rath bey der südpreußischen Regierung in Posen“, sondern bei der neu-ostpreußischen Regierung in Plock. Als Ursache für diese kurzfristige Versetzung gilt die Intervention des Generals des Posener Regiments, Wilhelm von Zastrow in Berlin. Dieser war der Hauptbetroffene der so genannten „Karikaturenaffaire“:

Hoffmann soll – als Reaktion auf die gesellschaftliche Ausgrenzung der bürgerlichen Beamten durch die militärische und adlige Oberschicht der Stadt - gemeinsam mit einigen Kollegen auf einer Fastnachtsredoute selbst gezeichnete Karikaturen der dort Anwesenden verteilt haben; eine dieser Karikaturen muss von Zastrow in wenig schmeichelhafter Weise dargestellt haben.

Hoffmann hat diese zwei Jahre ohne wirkliche intellektuelle und künstlerische Anregungen als eine Zeit der Verbannung empfunden; die Tagebucheinträge dieser Jahre illustrieren dies sehr eindrücklich: So schreibt Hoffmann etwa am 17. Oktober 1809: „Gearbeitet den ganzen Tag! – O weh! – ich werde immer mehr zum Regierungsrath – Wer hätte das gedacht vor drey Jahren – Die Muse entflieht – der Aktenstaub macht die Aussicht finster und trübe! – „

Erst nach zwei Jahren kann Hoffmann die Versetzung aus der tristen Provinzstadt nach Warschau erwirken. Die erhaltenen Beurteilungen seines Vorgesetzten, des Großkanzlers von Goldbeck, für die Jahre 1802 und 1803 sind so ausgezeichnet, dass dieser durch eine Eingabe bei Friedrich Wilhelm III. Hoffmanns Versetzung am 21. Februar 1804 als Regierungsrat nach Warschau erreichen kann.

Im damaligen kulturellen Zentrum Westpreußens dagegen gelingt ihm rasch die gesellschaftliche Integration – er komponiert, gründet die „Musikalische Gesellschaft“, organisiert Soireen in dem von ihm eigenhändig mit Wandmalereien dekorierten Mnieszeckschen Palais und lernt dort einen der Freunde seines Lebens kennen, den Assessor Julius Eduard Hitzig.

Er gilt aber – ausweislich der dienstlichen Zeugnisse in der Conduitenliste der Jahre 1804 und 1805 – dort als ausgezeichnete Jurist: ein Zeugnis, dass ihm auch Hitzig in seinen Erinnerungen ausstellt: „Die Anregung Warschaus „wirkte so belebend und stärkend auf ihn, dass er auch die große Last der Dienstgeschäfte, die jedes Mitglied des Collegiums drückte, mit Freudigkeit und Leichtigkeit trug. Er hatte nie Spruchreste, hielt seine Termine gewissenhaft ab, erschien früh auf dem Collegienhause, und arbeitete rasch fort, ohne sich mit Nebendingen zu beschäftigen, so daß er gewöhnlich gegen ein Uhr schon fertig war, während viele andere erst anfangen.“

Ein Brief an Hippel im September 1805 scheint dies zu bestätigen: „Du weißt, daß wir jetzt Revision haben; mich kümmert das wenig, da ich keine Reste habe und gehabt habe; ich muß ja wohl frisch von der Hand wegarbeiten, um nur die Akten mit Partituren verwechseln zu können.“

Die Besetzung der Stadt durch napoleonische Truppen im Jahre 1806 bedeutete mit der Auflösung der südpreußischen Verwaltung und damit auch des Gerichtes für Hoffmann wie für die Mehrheit seiner preußischen Kollegen das vorläufige Ende seiner juristischen Karriere. Hoffmann verliert sein Amt und findet, als er im Januar 1807 in Berlin eintrifft, im politisch und wirtschaftlich schwer angeschlagenen Preußen keine andere Verwendung.

Nach wechselvollen Jahren in Berlin, Bamberg, Dresden und Leipzig als Theaterdirektor und Kapellmeister, Musiklehrer und –kritiker lebt diese Karriere erst im Jahre 1814 wieder auf: Der Auslöser ist Hoffmanns zufälliges Wiedersehen im Juli 1814 in Leipzig mit seinem Freund Theodor von Hippel, der mittlerweile zum Kammerpräsidenten in Berlin avanciert ist und Hoffmann offenbar seine Unterstützung beim Wiedereintritt in den Justizdienst zugesagt haben soll. Hoffmann knüpft in einem Schreiben vom 7. Juli 1814 an Hippel an dieses Versprechen an und bittet ihn um die Vermittlung einer Stelle „im preußischen Staate“, um „eine Anstellung in irgend einem StaatsBureau“.

Ergebnis der Bemühungen ist das Angebot des Justizministers von Kirchhausen an Hoffmann, für ein halbes Jahr ohne Bezahlung beim Kammergericht zu arbeiten, um danach als Rat übernommen zu werden. Am 1. Oktober 1814 tritt Hoffmann die Stelle als „Hülfсарbeiter“, also Beisitzer ohne Stimme an, wurde am 31. Oktober 1814 an den Kriminalsenat des Kammergerichtes versetzt und erhielt am 7. Januar 1815 volles Votum, also Stimmrecht. Bis zum 22. April 1816 arbeitete er für eine Vergütung von zweimal 200 Reichstalern – nur ein Bruchteil des Richtergehalt; erst dann wurde er zum Wirklichen Mitglied des Kriminalsenates mit 1000 Reichstalern Gehalt ernannt, das in der Folge noch zweimal erhöht wird.

Hoffmann verstand es offenbar sehr bald, die Verpflichtungen der „juristischen Walkmühle“, wie er seine Kammergerichtsratsexistenz am 12. März 1815 in einem Brief an Hippel nannte, ganz pragmatisch mit seinen literarischen Ambitionen zu koordinieren: Sein Brief an seinen alten Verleger Kunz in Bamberg am 24. Mai 1815, den er „während der Session des KriminalSenats dem Präsidenten zur Seite“ zu schreiben angibt, belegt Hoffmanns Willen, diese gesellschaftliche Doppelrolle anzunehmen und so spielerisch-ironisch wie selbstbewusst zu gestalten.

Dies ist ihm offenbar auch gelungen, denn die Zeugnisse, die ihm der Vizepräsident des Kammergerichtes, Friedrich von Trützschler in den Jahresberichten zwischen 1814 und 1821 ausstellt, sind wiederum exzellent. Aus dem am 10. Januar 1819 verfassten Jahresbericht für das Jahr 1818 stammt die oft zitierte Passage:

„Seine schriftstellerischen Arbeiten, denen er zuweilen noch die Stunden der Erholung und Muße widmet, thun seinem Fleiße keinen Eintrag und die üppige zum Komischen sich hinneigende Phantasie, die in denselben vorherrschend ist, kontrastirt auf eine merkwürdige Art mit der kalten Ruhe, und mit dem Ernst, womit er als Richter an die Arbeit geht“.

Am 1. Dezember 1821 erfolgte die Beförderung an den Oberappellationsenat des Kammergerichtes; dieses Amt hatte er bis zu seinem Tode inne. Im Zuge der so genannten „Demagogenverfolgungen“ am 1. Oktober 1819 wurde er auf Veranlassung von Trützschler zusätzlich zum Mitglied der Immediat-Untersuchungs-Kommission ernannt.

Hoffmann als Strafrichter

Über Hoffmanns Arbeit als Strafrichter wissen wir nicht sehr viel; es liegen nur sehr wenige so genannte „Voten“ vor. Ein Votum ist der Entscheidungsvorschlag in einer Strafsache, den ein Mitglied des Kollegiums für das Gericht entwirft. Es beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes, dann folgen die Beweiswürdigung, Ausführungen zur Schuldfähigkeit, schließlich ein Urteils- oder Verfahrensvorschlag.

Hoffmanns Voten beeindrucken durch analytische Schärfe und juristische Sorgfalt, aber auch durch deutliche Worte gegen Willkür und voreingenommene Beweisführung der Polizei oder des Untersuchungsrichters. Sie tragen die Handschrift eines kantianisch geschulten preußischen Juristen:

Von Natur aus ausgeprägt skeptisch gegenüber dem menschlichen Erkenntnisvermögen, kontrolliert er akribisch die Feststellung der objektivierbaren Fakten. Er nutzt - ohne sich allein auf Gutachter zu verlassen - die Möglichkeiten anderer Fachwissenschaften – so liest er sich in arzneiwissenschaftliche Werke ein, um in einem Giftmordprozess besser argumentieren zu können.

Besonderen intellektuellen und empirischen Aufwand betreibt er, wenn die entscheidende Frage in einem für die Justiz schwer zugänglichen Bereich lag – in der Motivlage und der subjektiven Schuldfähigkeit des Tatverdächtigen. Ein gutes Beispiel dafür ist Hoffmanns Gutachten über Daniel Schmolling, dem der Mord an seiner Lebensgefährtin vorgeworfen wurde: ein eindrucksvoller Beleg seiner psychologischen, aber auch seiner rechtstheoretischen Kenntnisse:

Das Strafrecht der Jahre um 1820 war im wesentlichen Täterstrafrecht – die Zurechnungsfähigkeit des Täters war also Voraussetzung der Strafe. Als ein von Feuerbachs Lehre geprägter Jurist ging Hoffmann dabei vom Primat der Willensfreiheit aus: Die strafrechtliche Verantwortung des Täters leitete sich rechtstheoretisch aus der prinzipiellen Fähigkeit des Menschen zu vernunftgesteuertem freien Handeln ab.

Auf dieser Basis setzte sich Hoffmann im Falle Schmolling nun kritisch mit dem medizinischen Gutachten auseinander, das Schmolling Schuldunfähigkeit attestiert hatte. Hoffmann kam nun zu der gegenteiligen Auffassung – er sah keine Beweise für krankhafte Schuldunfähigkeit.

Angriffspunkt für seine Kritik war eine These des medizinischen Gutachters, die in der zeitgenössische Psychiatrie häufig vertreten wurde: Der Beschuldigte, so der Gutachter, leide an der so genannten „*amentia occulta*“, einer psychischen Deformation, die nicht von somatischen oder andere erkennbaren Symptomen begleitet werde, aber dem Menschen bei scheinbar intaktem Verstand seine Willenskraft lähme und ihn unwiderstehlich zu einem bestimmten Verhalten nötige.

Diese Krankheit wurde also allein aufgrund der Unvernunft des Handelns diagnostiziert – also weil es rational nicht nachvollziehbar war. Sie beruhte damit auf der anthropologischen Hypothese, dass alles normwidrige und unvernünftige Verhalten – vor allem das fehlende und oder nachvollziehbare Motiv einer Straftat – eine psychische Deformation und damit fehlende Schuldfähigkeit vermuten ließe.

Hiergegen argumentierte Hoffmann: Ausgangspunkt jeder rechtlichen Verantwortung sei das Prinzip, dass jedes Individuum grundsätzlich in der Lage sei, sein Handeln mit Vernunft und Verstand zu lenken. Solange keine objektivierbaren Anzeichen für eine Schuld ausschließende Geisteszerrüttung vorlägen, müsse man davon ausgehen, dass der Mensch - auch bei unverständlichem, normwidrigem Verhalten - im Besitz seiner Zurechnungsfähigkeit und damit rechtlich verantwortlich sei. Deshalb sei auch bei Schmolling das fehlende oder nicht erkennbare

Motiv allein kein Beweis seiner Schuldunfähigkeit. Andere Indizien lägen nicht vor – also votierte Hoffmann für Verurteilung wegen Mordes.

Das Ergebnis mag auf den ersten Blick verwundern, weil gerade Hoffmann dem psychischen Apparat und seinen möglichen Störungen in seiner literarischen Arbeit eine so große Bedeutung beimaß. Die Entscheidung wird aber nachvollziehbar, wenn man sie aus jedem Thema der Abgrenzung zwischen Individuum und Gesellschaft zu verstehen versucht, von der bereits die Rede war:

Als Richter bestand Hoffmann auf dem Postulat des Schuldstrafrechts – also der Annahme, jedes Individuum handele grundsätzlich eigenverantwortlich – zum einen aus rechtspolitischen Gründen: Die Urteilsgründe für Schuld ausschließende Unzurechnungsfähigkeit sollten objektivierbar und vorhersehbar bleiben – also rechtsstaatliche Qualität haben.

Als Bürger und künstlerischer Außenseiter hatte er einen weiteren guten Grund, dem Feuerbachschen Modell zu folgen, denn Feuerbach nahm letztlich das Individuum in seiner Eigenverantwortung ernst.

Ein Staat aber, und dies war für Hoffmann wichtig, der Handlungsfreiheit akzeptiert und Abweichungen nur sanktioniert, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen, garantiert letztlich größere Freizügigkeit auch bei Abweichungen von bürgerlichen Wohlverhaltensregeln, worauf Hoffmann so großen Wert legte.

Schon der Strafrichter wehrte sich also gegen einen Staat, der „Gesinnungen“ bewerten, beeinflussen oder gar bestrafen wollte.

Damit sind wir beim interessantesten Thema der Hoffmannschen Juristenbiographie angekommen:

Hoffmann als „Demagogenrichter“ - Die politische Situation um 1819

Der Wiener Kongress hatte weder die von vielen Liberalen erhoffte staatliche und politische Einheit Deutschlands, in Preußen aber auch keine verfassungsmäßige Verankerung der bürgerlichen Freiheiten gebracht: Friedrich Wilhelm IV. hatte sein im Jahre 1815 gegebenes Verfassungsversprechen nicht eingelöst, die liberalen Kräfte in der Preußischen Politik um den Staatskanzler Hardenberg konnten sich in der vom König eingesetzten Verfassungskommission gegen die restaurativen Politiker um Innenminister Friedrich Schuckmann nicht durchsetzen – Preußen blieb bis 1848 ohne Verfassung.

Zu denjenigen, die am deutlichsten die Einlösung der vom König geforderten Verfassungszusage einforderten, gehörten die studentischen Vereinigungen und liberalen Bünde. Ihr politisches Spektrum reichte vom national-religiösen Einheitsgedanken, über liberale, vor allem bürgerliche Freiheitsrechte fordernde Positionen bis hin zu republikanischen Vorstellungen. Einig waren sich alle Gruppierungen in der Forderung einer Repräsentativverfassung – entweder als konstitutionelle Monarchie oder als Republik.

Diese Bünde aus der Zeit der Befreiungskriege waren auch die geistigen Väter der Studentenverbindungen, in denen die meisten der so genannten Demagogen organisiert waren. In den Jahren der napoleonischen Besetzung arbeiteten sie natürlich konspirativ, konnten nach den Befreiungskriegen zunächst öffentlich agieren, wurden aber durch ein Edikt Friedrich Wilhelms III. im Jahre 1816 wiederum in den Untergrund getrieben.

Die meisten Studenten- und Freiheitsbünde waren aber letztlich antirevolutionär und tasteten die Idee der Monarchie nicht an:

Dies galt für die 1814 in Südwestdeutschland von Ernst Moritz Arndt gegründete „Deutsche Gesellschaft“, den „Hoffmannschen Bund“ in Frankfurt, in dem die Brüder Wilhelm und Ludwig Snell organisiert waren, sowie den „Deutschen Bund“ von Friedrich Ludwig Jahn und seine im Jahre 1811 ins Leben gerufene Turnbewegung.

Im Jahre 1815 wurde in Jena die erste Burschenschaft gegründet; die Burschenschaften verfolgten zwar dezidierte politische Vorstellungen:

Ein nationaler bürgerlicher Einheitsstaat mit bürgerlichen Freiheitsrechten war der Kern ihres Programms. Revolutionäre Ziele verfolgten auch sie nicht.

Unter den Deutschen Burschenschaften verdienten nur zwei das Prädikat „radikal“ im Sinne von revolutionär und republikanisch: die „Altdeutschen“, eine Abspaltung der Jenaer Burschenschaft und der harte Kern der Gießener Burschenschaft - die „Schwarzen“ um die Brüder Karl, Adolph und Paul Follen. Beide Gruppierungen strebten eine Republik nach französischem Muster an und waren – zumindest in der Theorie – bereit, Gewalt zu ihrer Durchsetzung anzuwenden.

Für beide gilt allerdings ebenso, dass sich dieser Verbalradikalismus niemals in tatsächlichen Gewaltakten entlud, ihre Resonanz und politische Wirkung ebenso gering war wie die Zahl ihrer Mitglieder – insgesamt um 1819 wohl nur zwischen 80 und 100.

Objektiv - und bei der Mehrheit der Mitglieder auch subjektiv - ging also von diesen studentischen Bewegungen keine Gefahr für Preußen und Deutschland aus; die Karlsbader Beschlüsse, die die Restauration in Deutschland einleiteten und zur Einsetzung der „Immediat-Untersuchungskommission“ führten, brauchten also – mangels objektiven Grundes – einen Anlass.

Den lieferte der Student Karl Ludwig Sand am 23. März 1819 mit seinem tödlichen Attentat auf den populären Autor und russischen Staatsrat August von Kotzebue. Zwar waren nach dem Wartburgfest in Preußen studentische Verbindungen verboten worden, aber weiter reichende Einschränkungen der akademischen Freiheit hatte selbst Metternich auf dem Aachener Kongress im Jahre 1818 nicht durchsetzen können.

Die Königliche Immediat-Untersuchungskommission – ihre Entstehung, Struktur und Geschichte

Die Reaktion der Politik folgte – vor allem in Preußen und Österreich - auf dem Fuße: Im Juli 1819 wurde eine große Anzahl von Studenten und Liberalen als so genannte „Demagogen“ verhaftet; zwischen dem 6. und 19. August 1819 fanden in Karlsbad eine Reihe von Konferenzen zwischen den zehn größten deutschen Staaten statt und fassten die „Karlsbader Beschlüsse“:

Handstreichartig wurden unter Führung Österreichs und Preußens dem Bundestag ein Universitäts-, ein Pressegesetz, ein Untersuchungsgesetz und eine Exekutionsordnung – also gewissermaßen die Ausführungsbestimmungen – vorgelegt.

Deren wichtigste Folgen waren die weitgehende Aufhebung der Unabhängigkeit der Universitäten und deren Überwachung durch Regierungskommissare, eine umfassende Vorzensur für alle kleineren Publikationen und sämtliche Periodika.

Für E.T.A. Hoffmanns juristische Karriere bedeutsam war die Einrichtung einer zentralen Behörde zur Untersuchung so genannter revolutionärer Umtriebe in Mainz. Sie war als Untersuchungsgericht konzipiert, konnte also – am ehesten vergleichbar mit einer heutigen Staatsanwaltschaft - Zeugen vernehmen, Akten anfordern, Durchsuchungen durchführen lassen.

Und sie sollte die Arbeit der entsprechenden Landeskommissionen koordinieren. In Preußen war das die „Königlichen Immediat-Untersuchungskommission“ (im folgenden IUK), die im September 1819 gegründet wurde.

Die Mainzer Untersuchungskommission existierte von 1819 bis 1828, ihre Ermittlungserfolge gingen zwar gegen Null, aber ihre politische Wirkung war außerordentlich effektiv: Die Infrastruktur der liberalen bürgerlichen Bewegungen wurde in diesen Jahren weitgehend zerstört und die liberale Opposition mehr oder weniger paralysiert.

In Preußen wurden die Karlsbader Beschlüsse 1819 mit einer strengen Zensurverordnung, einer rigorosen Kontrolle der Hochschulen und dem Verbot der Burschenschaften konsequent umgesetzt.

Wesentliche Grundlage dafür war das Hochschulrecht, das verbotene studentische Verbindungen zunächst disziplinarisch – nicht strafrechtlich verfolgte; seit dem 7.7.1821 genügte der bloße Verdacht der Zugehörigkeit, um die Relegation von der Universität zu rechtfertigen.

Grundlagen für eine strafrechtliche Verfolgung so genannter „demagogischer Umtriebe“ boten in Preußen vor allem drei Vorschriften:

- Die strengste bestrafte den Hochverrat mit langen Haftstrafen, in seiner schwersten Form mit dem Tode;

- milder bestraft wurden die Stiftung und die Mitgliedschaft in einer geheimen hochverräterischen Verbindung mit bis zu zehn bzw. sechs Jahren Festungshaft
- die öffentliche Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger mit der Regierung wurde nur mit Gefängnis bestraft.

Mit Kabinettsorder vom 16.9.1819 wurde Hoffmann zum Mitglied der IUK bestellt.

Auch die IUK war ein inquirierendes Kriminalgericht, also ein Untersuchungsgericht, ähnlich unserer Staatsanwaltschaft. Dies bedeutete, dass die Verfahrensregeln der Preußischen Kriminalordnung und das Preußische Strafrecht Anwendung fanden. Die IUK führte also die Untersuchung durch und fasste sie in einem Votum zusammen, das entweder die Freilassung des Angeschuldigten verfügte oder die Empfehlung auf eine Kriminaluntersuchung vor einem ordentlichen Strafgericht abgab. Spruchgericht – also die in der Strafsache entscheidenden Instanz – war das Oberlandesgericht Breslau.

Bereits im Juli 1819 hatte eine erste Verhaftungswelle stattgefunden, der unter anderem Karl Follen, Ernst Moritz Arndt, Carl Bader, Carl Jung, Friedrich Ludwig Jahn, Friedrich Wilhelm Lieber und Ludwig von Mühlentfels zum Opfer gefallen waren; bei fast allen war Hoffmann mit der Untersuchung beauftragt.

Die Protokolle der ersten polizeilichen Vernehmungen, die Begründungen und die Umstände der Verhaftungen hatten Hoffmann und den anderen Mitgliedern der IUK aller Illusionen beraubt, welche Rolle ihnen zugewiesen war: Sie sollten das juristische Deckmäntelchen für politische Willkür liefern.

Die IUK nahm daher ihren gerichtlichen Auftrag sehr wörtlich und führte ihn, wie Hoffmann in einem Gutachten formulierte, „mit völliger Gerechtigkeit und Vermeidung aller Übertretung rechtlicher Formen“ aus: Das Gericht verfügte für die weit überwiegende Zahl der Angeschuldigten deren sofortige Haftentlassung mangels strafrechtlich relevanter Tatbestände.

Wohl weil die Mitglieder der Kommission wussten, dass sie damit den eigentlichen Implikationen des Preußischen Innen- und Polizeiministeriums – der Ausschaltung der liberalen Opposition – nicht gerecht wurden, hatten sie bereits in einer Anfrage an Justizminister von Kirchhausen am 23. 9. 1819 um Klärung gebeten, ob ihnen die Befugnis zur Eröffnung förmlicher Kriminaluntersuchungen zustände.

Der König sprach ihnen tatsächlich mit Kabinettsorder vom 30.9.1819 der IUK alle Rechte eines Gerichtes zu.

Hoffmann nahm dieses Schreiben am 6. 10. 1819 zu den Akten mit dem folgenschweren Satz „<...> soll nun dieser Anweisung gemäß überall verfahren werden.“

Und so verfuhr Hoffmann denn auch: Bereits im Oktober und November 1819 votierte er in den ersten ihm zugewiesenen Fällen des Studenten Carl Ulrich und Franz Lieber, des Arztes Carl Bader und des Philologen Ludwig Roediger auf Freilassung:

Die gegen sie erhobenen Vorwürfe waren entweder offensichtlich abwegig oder die nachweisbare Straftat reduzierte sich auf jene „Erregung von Missvergnügen gegen die Regierung“, die dann bereits mit der erlittenen Untersuchungshaft mehr als bestraft war.

Selbst im Falle des Redakteurs Follen plädierte er auf Freilassung: Der war Mitglied der vergleichsweise radikalen Gruppe der „Unbedingten“ und dem preußischen Beamten Hoffmann und seiner ironischen Distanz zu politischem Pathos eher suspekt, er hatte zwar aufrührerisch gedacht, aber eben nichts Strafbares verbrochen.

Auch im Verfahren gegen Friedrich Ludwig Jahn, den Hoffmann für einen politischen Phantasten hielt, plädierte er letztlich – wenn auch ohne jeden Erfolg – auf Freilassung: Starke Worte und schwächliche Ideen – dies war aus Hoffmanns Sicht der einzige Vorwurf, den man dem Turnvater machen konnte – alles keine nach dem preußischen Strafrecht kriminelle Handlungen.

Obwohl Hoffmann wenig Sympathie für den ethischen Rigorismus seiner „Inquirenten“ aufbrachte, wurde er mehr und mehr zum Verteidiger der intellektuellen und physischen Integrität der letztlich unschuldigen Opfer des absolutistischen Verfolgungswahns. Dabei war er nüchtern und pragmatisch genug um zu erkennen, dass er die Beschuldigten nur retten konnte, indem er die minimale richterliche Unabhängigkeit nutzte.

Also zog er sich auf seine professionellen Fähigkeiten zurück: Durch akribische Recherche decouvrierte er die absurden und lächerlichen Tatvorwürfe der Polizei – oft nur rot unterstrichene Passagen in Briefen und Pamphleten, die angeblich verschwörerische Absichten beweisen sollten.

Und die ließ er gnadenlos durch das Raster des preußischen Strafrechts fallen. Was am Ende blieb, waren kriminelle „peanuts“, die zwar nicht den Freispruch, aber die unmittelbare Haftentlassung erlaubten.

Hoffmann und seine Kollegen verweigerten sich ihrer Instrumentalisierung und exerzierten dies – letztlich unangreifbar - unter rechtstreuer Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen zur Anwendung der Gesetze. Deshalb sah sich der König im November 1819 genötigt, die IUK darauf hinzuweisen, worum es hier eigentlich ginge: Dass nämlich „die vollständige polizeiliche Aufklärung der Staatssache der nicht zu verrückende Hauptzweck des Geschäfts sei, die Verzweigung der dem Staate höchst gefährlichen Verbindungen zu entdecken, ... wogegen die Bestrafung der Beschuldigten zwar notwendig, aber immer ein untergeordneter Zweck bliebe“.

Und als sich die IUK diesen „Hauptzweck“ weiterhin nicht zu eigen machte, ließ Friedrich Wilhelm III. seinem politischen Hinweis nach kurzer Zeit auch organisatorische Taten folgen. Am 6. Dezember 1819 setzte er eine „Ministerialkommission“ ein. Unter dem Vorsitz Hardenbergs setzte sie sich aus den Ministern von Kircheisen, Schuckmann und Wittgenstein und dem Geheimen Kabinettsrat Albrecht zusammen; Referent war neben von Bülow Albert von Kamptz, der die Folie für den intriganten Spion Knarrpanti in Hoffmanns „Meister Floh“ bildete und zum Hauptgegner des Autors und des Richters wurde.

Die Ministerialkommission beschnitt die Rechte der IUK ganz erheblich: Diese blieb zwar weiterhin zuständig für die Ermittlungen und gab auch ein Votum ab, aber die Entscheidung über die Entlassung und über die Haftbedingungen – also die Rolle des Haftrichters - oblag von nun an der Ministerialkommission.

Die Entscheidung des Königs stand nicht nur in klarem Widerspruch zu den der IUK zugewiesenen Rechten als Untersuchungsgericht, mit ihr war ein permanenter Konflikt geradezu angelegt, denn die Ministerialkommission weigerte sich in der Regel, die rechtlich begründeten Freilassungsverfügungen der IUK umzusetzen.

Im Falle des „Turnvaters“ Friedrich Ludwig Jahn eskalierte der Streit: Die IUK gab ein eindeutiges Votum auf dessen Freilassung ab. Justizminister Kircheisen lehnte dies ab und entschied: „Es muß die gegenwärtige Verhaftung bis dahin fort dauern, daß über die Straffälligkeit des p Jahn rechtskräftig erkannt seyn wird“. Er widersprach deutlich der Einschätzung der IUK, daß es keine Beweise für Jahns Strafbarkeit gäbe. Zwei sehr deutliche, strafprozessrechtlich begründete Remonstrationen der

IUK wurden wiederum zurückgewiesen: Kircheisen verfügte, „dass es vor der Hand bei meiner, wegen dieses Gegenstandes am 8 t April d.J. erlassenen Verfügung verbleiben muß“ und forderte die Kommission zur „Beschleunigung des Schlusses der Untersuchung“ auf.

Die IUK gab jedoch nicht auf, sondern verlegte in einem Brief vom 18. 5. 1820 ihre Argumentation auf ihre durch königliche Kabinettsorder geschaffene Position als „förmlicher selbstständiger CrimninalGerichtshoff mit allen Gerechtsamen und Prärogativen der LandesjustizCollegien“, <...> dessen rechtliche Beschlüsse rechtsgültige Kraft haben und behalten müssen.“ Die Mitglieder der IUK verließen der erneuten Forderung, Jahn freizulassen, nun deutlichen Nachdruck - Sie drohten mit ihrem Rücktritt vom Amt:

Dies wirkte zunächst. Friedrich Wilhelm III. genehmigte Hardenberg gegenüber am 31. Mai 1820 den Antrag, Jahn zunächst auf die Festung Kolberg zu bringen und schließlich freizulassen; jedoch stellte sich diese Demonstration richterlicher Unabhängigkeit bald als Pyrrhussieg heraus:

Die Ministerialkommission nahm den Kompetenzkonflikt mit der IUK zum Anlass, den König um eine klare Regelung in ihrem - und sicher auch in seinem Sinne - zu bitten. Mit einer neuerlichen Kabinettsorder am 5. 3.1821 kam Friedrich Wilhelm III. dieser Bitte nach und erklärte die Ministerialkommission zur Oberbehörde, deren Anordnungen die IUK zu folgen hatte. Die IUK durfte zwar weiter Untersuchungen führen und Voten abgeben. Die Entscheidung über rechtliche Konsequenzen – Freilassung oder weitere Haft – lag aber bei der Ministerialkommission – die IUK war entmachtet und kein unabhängiges Untersuchungsgericht mehr.

Die weiteren Gesuche des Vorsitzenden der IUK, Friedrich von Trützschler, am 4.2.1821 und der gesamten Kommission am 5.4.1821 um Demission wurden nicht mehr beantwortet.

Hoffmanns Position zu den „Demagogen“

Hoffmanns Motiv, der Überreaktion des absolutistischen Staates entgegen zu wirken, war sicher nicht Sympathie für die Programmatik der „Demagogen“; sie waren ihm im Ton zu pathetisch und in ihren politischen Zielsetzungen zu diffus. Die Tagespolitik interessierte ihn zu wenig, um sich mit den politischen Zielen wirklich auseinander zu setzen. Er war nur nicht gewillt, sich zum juristischen Erfüllungsgehilfen einer evident rechtswidrigen, nur der faktischen Vernichtung des politischen Gegners dienenden Innenpolitik machen zu lassen.

In einem Brief an Hippel aus dem Jahre 1820 bringt er dies auf den Punkt: Ihn irritiere zwar „das hirngespensstige Treiben einiger junger Strudelköpfe“ – der Staatsmacht wollte er aber nicht mehr zugestehen, als „auf gesetzlichem Wege mit aller Strenge zu strafen und zu steuern“. In keinem Falle aber wollte er Maßnahmen decken, die „nicht nur gegen die Tat, sondern gegen Gesinnungen“ gerichtet waren und deshalb nicht Recht, sondern „heillose Willkür, freche Nichtachtung aller Gesetze, persönliche Animosität“ bedeuteten.

Der Jurist und der gesellschaftliche Grenzgänger E.T.A. Hoffmann wollte dem staatlichen Machtapparat nicht den Zugriff auf den höchstpersönlichen Bereich philosophischer, politischer und moralischer Auffassungen einräumen – er bestand auf dem Sicherheitsabstand zwischen Staat und Individuum.

Exkurs – die Verleumdungsklage Jahns gegen von Kamptz

Das eindrucksvollste Beispiel für Hoffmanns Standhaftigkeit gegenüber der preußischen Ministerialbürokratie war sein Umgang mit einer Verleumdungsklage F. L. Jahns. Auslöser für diese Verleumdungsklage war ein Artikel, den von Kamptz am 15. Juli 1819, also kurz nach Jahns Verhaftung, in die „Haude-Spenersche“ und in die „Vossische Zeitung“ lanciert hatte: Dort wurde Jahn als Demagoge, Revolutionär und Verführer der Jugend diskreditiert, der sogar den politischen Mord billige.

Jahn klagte zunächst erfolgreich gegen beide Zeitungen mit dem Ziel, den Namen des Verfassers des Pasquills zu erhalten. Als er aber erfuhr, dass von Kamptz der Verfasser war, klagte Jahn diesen am 19.11.1819 beim Kriminalschat des Kammergerichtes an und forderte Bestrafung mit Festungshaft und öffentliche Verbrennung der Schmähchrift. Die Beweislage war für den verleumdeten Jahn also ausgesprochen gut, denn die Herausgeber beider Zeitungen hatten von Kamptz als den Urheber des Pasquills genannt. Die „Vossische Zeitung“ hatte über das Gericht sogar einen Brief von Kamptz´ zur Verfügung gestellt, der seine Urheberschaft bewies. Auch die möglichen Einwände, von Kamptz könne im Amte und auf Anweisung des Staatskanzlers gehandelt haben, konnte Jahn widerlegen: Der Artikel war anonym und ohne Unterschrift, konnte also nicht von Amts wegen veröffentlicht worden sein; die Umstände sprechen im übrigen eindeutig gegen eine dienstliche Anweisung an von Kamptz.

Aus der Perspektive der preußischen Demagogenverfolger muss diese Klage Jahns gegen das schärfste Schwert des preußischen Innenministeriums jedoch eine Infamie gewesen sein. Und der Präsident des Kammergerichtes, Woldermann, vermutete nicht ganz zu Unrecht, dass Hoffmann als Untersuchungsführer nicht das politisch „Nahe Liegende“ - die rasche Einstellung des Verfahrens - sondern das juristisch Angemessene – die Aufnahme der Ermittlungen – verfügen würde.

Recht hatte Woldermann, er war mit seinem Dekret vom 20.11.1819, das Hoffmann mit juristisch fadenscheinigen Argumenten zur frühzeitigen Einstellung des Verfahrens angeregen sollte, nicht erfolgreich: Am 30.11.1819 verfügte Hoffmann mit einem „decretum ex conclusio“ – also einer vom ganzen Kriminalsenat mitgetragenen Entscheidung – die Eröffnung des Beleidigungsverfahrens und lud von Kamptz „in gewöhnlicher Art“ vor.

Dabei kehrte er sogar das Argument seines Präsidenten, von Kamptz hätte als Beamter gehandelt und wäre damit nur dem Disziplinarrecht unterworfen, gegen den Beschuldigten: Hoffmann argumentierte, dass die Bestrafung von Beleidigungen nicht nur unabhängig von der Beamteneigenschaft erfolge, sondern dass das Allgemeine Preußische Landrecht eine in Amtsfunktion begangene Beleidigung sogar als strafscharfend betrachte. Hoffmann stützte sich dabei ausgerechnet auf ein Dekret, das in den vom Beschuldigten von Kamptz herausgegebenen „Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung“ im Jahre 1815 veröffentlicht und kommentiert wurde.

Und konsequenterweise informierte Hoffmann mit einem Schreiben vom 30.11.1819 den Dienstherrn von Kamptz´, den preußischen Innenminister über die Klageeröffnung und fragte an, ob dieser eine disziplinarrechtliche Verschärfung der Strafe für geboten halte.

Man kann davon ausgehen, dass der preußische Innenminister diese Anfrage als noch unverfrorener ansah als die Beleidigungsklage Jahns; die Reaktion erfolgte unmittelbar über Hoffmanns Dienstherrn, den Justizminister von Kircheisen: Er erteilte die Anweisung, das Verfahren unverzüglich zu sistieren, also auszusetzen; von Kamptz sei als Regierungsbeamter wegen seiner Diensthandlungen nicht den ordentlichen Gerichten, sondern lediglich dem König unterworfen; im übrigen müsste zunächst das Verfahren gegen Jahn geführt werden, da erst seinem Ausgang die Frage der Richtigkeit der im Pasquill aufgestellten Behauptungen zu beantworten wäre; das Vorgehen des Kammergerichtes führe dagegen zu den „auffallendsten und nachtheiligsten Anomalien“.

Das Kammergericht ließ sich von dieser Anweisung jedoch nicht einschüchtern, sondern bewies seinem obersten Juristen, dass er sowohl verfahrens- wie materiellrechtlich im Unrecht war: Die Königliche Kabinettsorder aus dem Jahre 1815 nahm vom Weisungsrecht des Justizministeriums „Entscheidungen durch Urteil und Recht“ - also juristische Sach- und Verfahrensentscheidungen – der IUK ausdrücklich aus.

Im übrigen seien weder der Beamtenstatus von Kamptz´ noch der Ausgang des Verfahrens gegen Jahn von Einfluss auf die Zulässigkeit des Verleumdungsverfahrens. Sie führten nicht zur Straflosigkeit einer Verleumdung. Vielmehr liege „darin ein abnormes, den Gesetzen widersprechendes Verfahren, wenn ein Verbrechen öffentlich bekannt gemacht wird, dessen der Angeklagte weder überführt noch geständig ist <....>.“

Zwar hatte das Kammergericht die besseren juristischen Argumente, doch blieb der Justizminister unbeeindruckt und gab die „wiederholte Anweisung“ zur Abweisung der Klage. Das Kammergericht verweigerte die Einstellung des Verfahrens erneut, weil „auch die höchsten Staatsbeamte nicht außer dem Gesetz gestellt, vielmehr demselben, wie jeder andere Staatsbürger unterworfen sind“. Nur der König als oberster Richter könne die Beendigung von gerichtlichen Verfahren verfügen.

Deshalb musste schließlich Friedrich Wilhelm III. persönlich dem Verfahren ein Ende machen; mit seinem Recht als oberster Richter Preußens verfügte er am 13. 3. 1820 die Einstellung des Verfahrens. Der massive Widerstand des Kammergerichts offenbart aber die hohe Bereitschaft der preußischen Justiz, die wenn auch begrenzte Unabhängigkeit gegen die politisch motivierten Interessen der Ministerialbürokratie zu verteidigen.

Meister Floh

Seinen öffentlichkeitswirksamen Niederschlag fand Hoffmanns Abscheu gegen Spitzeltum und juristische bemäntelte staatliche Willkür in seiner Erzählung „Meister Floh“. In dieser Erzählung wird der junge Held, Peregrinus Tyss, von einem intriganten Hofrat namens Knarrpanti – ein Anagramm für Narr Kamptz (Albert von Kamptz war Hoffmanns Gegner im Innenministerium) – beschuldigt, eine junge Frau entführt zu haben. Diese Entführung hat gar nicht stattgefunden, aber der Hofrat verspricht sich einen Schub für seine Karriere, wenn er nicht nur eine Tat erfindet, sondern auch noch einen Täter dazu liefert. Und nach einem denkwürdigen Verhör legt er dem Rat der Stadt Frankfurt „Beweismittel vor: Die Briefe des Peregrinus, in denen er scheinbar verdächtige Passagen –

wie das Wort „mordfaul“ rot unterstrichen hat und ein gesondertes Blatt, auf dem sie noch einmal alle zusammen gefasst sind.

Dieser fragwürdige methodische Ermittlungsansatz war aber keine Satire, sondern ein Zitat Hoffmanns aus dem Verfahren gegen den Studenten Roediger, wo tatsächlich genau solche willkürliche Unterstreichungen in Rot den Hochverrat beweisen sollten.

Doch während in Hoffmanns Erzählung die Vernunft und die Gerechtigkeit siegen – der lächerliche Hofrat wird vom Rat der Stadt Frankfurt als intriganter Betrüger entlarvt und davon gejagt, kommt es in der Realität des preußischen Obrigkeitsstaates für Hoffmann ganz anders:

Von Kamptz erfährt von der geplanten Veröffentlichung des Buches bei dem Verleger Wilmans in Frankfurt und ermittelt. Hoffmann erfährt von den Ermittlungen und schreibt seinem Verleger, er möge die inkriminierenden Passagen streichen. Der verängstigte Verleger liefert diesen Brief an die preußische Polizei, die Veröffentlichung der Passagen wird verboten und Hoffmann mit einem Disziplinarverfahren wegen „Verstoßes gegen die Amtsverschwiegenheit“ und „öffentlicher grobe Verleumdung eines Staatsbeamten wegen Ausübung seines Amtes“ überzogen.

In einer grandios formulierten Verteidigungsschrift wehrt sich Hoffmann gegen den Vorwurf mit einem Plädoyer für die poetische Freiheit – ob es geholfen hätte, bleibt offen, denn Hoffmann stirbt im Sommer 1822, bevor das Disziplinarverfahren zu Ende gebracht werden konnte.